



HOCHSAUERLANDKREIS  
Sprengstoffangelegenheiten



## Merkblatt

### „Aufbewahrung kleiner Mengen explosionsgefährlicher Stoffe“ gemäß der Sprengstofflager-Richtlinie 410 (SprengLR 410) im nicht gewerblichen Bereich

Außerhalb eines Sprengstofflagers dürfen explosionsgefährliche Stoffe in Räumen nur bis zu den nachfolgend aufgeführten Höchstmengen aufbewahrt werden:

<b>Lagergruppe 1.1:</b>	Schwarzpulver
Unbewohnter Raum:	<b>1 Kg</b>
Unbewohntes Nebengebäude:	<b>3 Kg</b>
Bewohnter Raum:	<b>nicht zulässig</b>

<b>Lagergruppe 1.3:</b>	Nitrozellulosepulver
Unbewohnter Raum:	<b>3 Kg</b>
Unbewohntes Nebengebäude:	<b>5 Kg</b>
Bewohnter Raum:	<b>nicht zulässig</b>

#### **Zur Beachtung bei der Zusammenlagerung von Schwarz- und Nitrozellulosepulver:**

Die vorgeschriebene Lagerhöchstmenge des **gefährlicheren Stoffes** darf nicht überschritten werden (1kg der Lagergruppe 1.1 in einem unbewohnten Raum). D. h., wenn in einem unbewohnten Raum z. B. 0,5 kg Schwarzpulver gelagert werden, dürfen nur noch 0,5 kg Nitrozellulosepulver ebenfalls dort aufbewahrt werden, damit die zulässige Lagerhöchstmenge nicht überschritten wird.

#### **Aufbewahrungsräume:**

Der Aufbewahrungsraum muss die nachfolgend aufgeführten Anforderungen zwingend erfüllen, um geeignet zu sein:

Geeignete Räume sind z. B. Gerätekammern, Keller- und Dachräume, in der Wohnung ausnahmsweise auch Bad und Toiletten, wenn in diesen Räumen eine Druckentlastungsfläche (z.B. Fenster) vorhanden ist. Räume ohne Druckentlastungsfläche können benutzt werden, wenn keine anderen Aufbewahrungsmöglichkeiten bestehen und die Höchstmenge um die Hälfte gemindert wird. In **Mehrfamilienhäusern** sind Keller- und Dachräume nur dann geeignet, wenn der Aufbewahrungsraum feuerhemmend von den übrigen Räumen abgetrennt ist.

Die Räume dürfen nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen, müssen leicht erreichbar und ausreichend beleuchtet sein.

Stahlschränke, die gegen Diebstahl und unbefugte Entnahmen gesichert sind können zur Aufbewahrung

- in Kellerlichtschächten, sofern sie nicht auf einen öffentl. Straße führen und auch nicht Teil eines notwendigen Rettungsweges,
  - in außenliegenden Kellerzugängen und auf Balkonen,
  - in oder an einer Außenwand, sofern es nicht die Wand eines Raumes, der dem dauernden Aufenthalt von Personen dient,
- geeignet sein.

**Ungeeignet** für eine Aufbewahrung sind z.B. Gänge, Flure, Kleiderablagen Heizräume und Heizöllagerräume.

**Unbewohnte Nebengebäude** sind für die Aufbewahrung geeignet, wenn Wände, Decken und tragende Bauteile mindestens schwer entflammbar, möglichst feuerhemmend sind.

Geeignet sind auch **Garagen**, sofern sie nicht als solche genutzt werden und eine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde für die andere Nutzung vorliegt.

### **Aufbewahrungssicherheit:**

Im Aufbewahrungsraum darf nicht geraucht sowie offenes Licht und offenes Feuer nicht verwendet werden. Die explosionsgefährlichen Stoffe / Gegenstände müssen so aufbewahrt werden, dass deren Temperatur 75 Grad C. nicht überschreiten kann. Weiter ist eine starke Sonneneinstrahlung sowie das Auftreten von Wärmestau zu vermeiden. Ein ausreichender Abstand von Heizkörpern und sonstigen Wärmequellen muss eingehalten werden. In unmittelbarer Nähe des Treibladungspulvers dürfen leicht entzündliche oder brennbare Stoffe nicht gelagert werden. Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung (z.B. Wandhydrant, 6 Kg Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver, Wasseranschlüsse mit Schlauch ) müssen vorhanden und jederzeit erreichbar sein. Die Tür zum Aufbewahrungsraum bzw. das Aufbewahrungsbehältnis ist dauerhaft und sichtbar mit dem vorgeschriebenen Gefahrensymbol zu kennzeichnen.

Das / Die Treibladungspulver / explosionsgefährlichen Gegenstände dürfen nur in Versandpackungen oder in der kleinsten Ursprungsverpackung des Herstellers aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsbehältnisse können aus Stahl (handelsübliche Kassetten, Möbeltresore, Wandschränke oder Panzerschränke) sowie aus Holz oder anderem Material mit gleicher Festigkeit bestehen. An Holzbehälter werden folgende Anforderungen gestellt: Sie sollen aus 20 mm starken Brettern oder Spanplatten bestehen, deren Eckverbindungen z.B. genietet oder gedübelt und verleimt sind. Beschläge und Befestigungen sind so anzubringen, dass sie von außen nicht abgeschraubt werden können.

Sollte die Aufbewahrung nicht in einem Behältnis sondern in einem Aufbewahrungsraum erfolgen, gelten besondere zusätzliche Vorschriften, die zu erfragen sind.

Ansprechpartner für die Erteilung / Verlängerung einer § 27 SprengG Erlaubnis  
bzw. Beantwortung von Fragen zur Aufbewahrung:


### **HOCHSAUERLANDKREIS**

FD 35 Sprengstoffangelegenheiten

Herr Werner Preugschas

Steinstraße 27

59872 Meschede

 02 91 / 94 - 13 67

 [werner.preugschas@hochsauerlandkreis.de](mailto:werner.preugschas@hochsauerlandkreis.de)